

Richtlinien über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten, Abgabe von Ehrengaben und Überreichung von Erinnerungszeichen

vom

10.12.2002, geändert durch Beschluss des Gemeinderats am 17.11.2009

I. Ehrung verdienter Persönlichkeiten.

Zur öffentlichen Anerkennung langjähriger Verdienste oder besonderer Einzelleistungen zum Wohle oder dem Ansehen der Gemeinde Reichenbach an der Fils kann die Gemeinde Reichenbach an der Fils folgende Ehrungen vornehmen:

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts.
2. Ehrenmedaille in Gold.
3. Ehrenmedaille in Silber.
4. Ehrenmedaille in Bronze.
5. Erinnerungszeichen.

1. Ehrenbürgerrecht.

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Reichenbach an der Fils zu vergeben hat.

Das Ehrenbürgerrecht kann Personen, die sich in besonders hohem Maße um die Gemeinde verdient gemacht haben, verliehen werden (§ 22 Gemeindeordnung Baden-Württemberg).

- 1.1 Das Ehrenbürgerrecht ist eine reine Ehrenbezeichnung und weder mit besonderen Rechten noch mit besonderen Pflichten verbunden.
- 1.2 Insgesamt sollen nicht mehr als 5 lebende Persönlichkeiten das Ehrenbürgerrecht erhalten.
- 1.3 Der Besitz des Bürgerrechts der Gemeinde Reichenbach an der Fils ist nicht Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.
- 1.4 Die mit Ehrenbürgerrecht ausgezeichneten Personen werden zu den repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde eingeladen.
- 1.5 Mit dem Ehrenbürgerrecht wird, soweit noch nicht geschehen, die Ehrenmedaille in Gold überreicht

2. Ehrenmedaille in Gold.

Die Ehrenmedaille in Gold kann verliehen werden

an Personen, die sich in hohem Maße zum Wohle der Gemeinde Reichenbach an der Fils verdient gemacht haben oder in der Öffentlichkeit, Industrie und Wirtschaft oder im Vereinsleben in besonders hohem Maße Verdienste um die Gemeinde erworben haben.

- 2.1 An Persönlichkeiten, die eine hervorragende Leistung vollbracht haben und in Reichenbach an der Fils geboren, wohnhaft oder sonst mit der Gemeinde Reichenbach an der Fils in besonderer Weise verbunden sind.
- 2.2 Insgesamt sollen nicht mehr als 10 lebende Persönlichkeiten die Ehrenmedaille in Gold besitzen.
- 2.3 Der Besitz des Bürgerrechts der Gemeinde Reichenbach an der Fils ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenmedaille in Gold.

3. Ehrenmedaille in Silber.

Die Ehrenmedaille in Silber kann an ehrenamtlich für die Gemeinde tätige Bürger und andere Persönlichkeiten, die sich durch vorbildliches, bürgerschaftliches Verhalten Verdienst erworben oder sich durch beispielhafte Einzelleistungen ausgezeichnet haben, verliehen werden.

Die Ehrenmedaille in Silber erhält,

- wer sich um die Gemeinde durch jahrelange Tätigkeit an maßgeblicher Stelle besonders verdient gemacht hat,
- wer durch persönliche Leistung das Ansehen oder den Namen der Gemeinde in besonderem Maße hervorgehoben hat.

- 3.1 Die Ehrenmedaille in Silber wird in Anerkennung ihrer Verdienste an Gemeinderäte bei ihrem Ausscheiden aus dem Ehrenamt nach einer Tätigkeit im Gemeinderat von mehr als zwei Amtsperioden verliehen.
- 3.2 Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Reichenbach an der Fils oder um die europäische Idee oder Völkerverständigung im besonderen Maße verdient gemacht haben, können ebenfalls mit der Ehrenmedaille in Silber ausgezeichnet werden.
- 3.3 Auch Einwohner, die sich durch außerordentlichen oder vorbildlichen persönlichen Einsatz und Hilfeleistung bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode oder bei der Verhütung erheblicher Schäden verdient gemacht haben, können mit der Ehrenmedaille in Silber geehrt werden.
- 3.4 Mit der Ehrenmedaille in Silber können auch geehrt werden Einwohner, die mindestens 15 Jahre Vereinsvorsitzende bzw. mindestens 25 Jahre Vorstandsmitglied in einem Reichenbacher Verein oder einer sonstigen Organisation waren und sich besonders um den Verein und um das bürgerschaftliche Leben der Gemeinde verdient gemacht haben.
- 3.5 Der Besitz des Bürgerrechts der Gemeinde Reichenbach an der Fils ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenmedaille in Silber.
- 3.6 Insgesamt sollen in der Regel nicht mehr als 5 Medaillen pro Jahr verliehen werden.

4. Ehrenmedaille in Bronze.

Die Ehrenmedaille in Bronze kann an ehrenamtlich, für die Gemeinde tätige Bürger und andere Persönlichkeiten, die sich durch ihr Verhalten Verdienste erworben oder sich durch besondere Einzelleistungen ausgezeichnet haben, verliehen werden.

Die Ehrenmedaille in Bronze erhält,

- wer sich um die Gemeinde durch langfristige Tätigkeit zum Wohle der Bürger verdient gemacht hat,
- wer sonst gleichwertige besondere Verdienste erworben hat.

4.1 Die Ehrenmedaille in Bronze

wird in Anerkennung ihrer Verdienste an Gemeinderäte bei ihrem Ausscheiden aus dem Ehrenamt nach einer Tätigkeit im Gemeinderat von mehr als einer Amtsperiode verliehen.

4.2 Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Reichenbach an der Fils verdient gemacht haben, können ebenfalls mit der Ehrenmedaille in Bronze ausgezeichnet werden.

4.3 Mit der Ehrenmedaille in Bronze

können auch geehrt werden Einwohner, die mindestens 10 Jahre Vereinsvorsitzende bzw. mindestens 15 Jahre Vorstandsmitglied in einem Reichenbacher Verein oder einer sonstigen Organisation waren und sich um den Verein und um das bürgerschaftliche Leben der Gemeinde verdient gemacht haben.

4.4 Der Besitz des Bürgerrechts der Gemeinde Reichenbach an der Fils ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenmedaille in Bronze.

5. Beschaffenheit und Form der Ehrenmedaillen.

Die Medaillen haben die Form einer Münze.

Die Ehrenmedaille, im Durchmesser von 50 mm enthält auf der Vorderseite das Wappen und den Namen der Gemeinde, auf der Rückseite oberhalb der Worte "für besondere Verdienste" den Namen des zu Ehrenden.

6. Erinnerungszeichen

6.1 Erinnerungszeichen wie "Ehrenteller", "Ehrenbecher", "Wappenteller" oder ähnliches können an Bürger oder andere Personen zu besonderen persönlichen oder für die Gemeinde bedeutenden Anlässen überreicht werden.

7. Vorschlagsverfahren

7.1 Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts bzw. der Ehrenmedaillen und Erinnerungszeichen können vom Bürgermeister, aus der Mitte des Gemeinderates oder durch Dritte über den Bürgermeister eingebracht werden.

Sie sind schriftlich mit einer eingehenden Begründung beim Bürgermeister einzureichen. Die für die ausreichende Beurteilung des Antrags notwendigen Unterlagen sind beizufügen.

7.2 Sachbearbeitende Stelle ist das Hauptamt der Gemeinde Reichenbach an der Fils. Dieses hat die eingereichten Anträge eingehend zu prüfen, ggf. an geeigneter Stelle Erkundigungen einzuholen bzw. Anhörungen vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Gemeinderat mit dem Antrag vorzulegen..

7.3 Der Gemeinderat entscheidet über die Verleihung

des Ehrenbürgerrechts,
der Ehrenmedaille in Gold,
der Ehrenmedaille in Silber und
der Ehrenmedaille in Bronze.

Dieses Verleihungsrecht gehört zu den Zuständigkeiten des Gemeinderates, die er nicht auf beschließende Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen kann (§ 39 Abs. 2 Nr. 6 und § 44 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg).

7.4 Der Bürgermeister entscheidet über die Überreichung der Erinnerungszeichen.

7.5 Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenmedaillen entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Vorlagen sind vertraulich zu behandeln.

7.6 Die Beschlußfassung erfolgt gem. § 37 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Der Beschluß über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Der Beschluß über die Verleihung der Ehrenmedaille bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

7.7 Bei der sachbearbeitenden Stelle ist ein Sammelverzeichnis für die Ehrungen zu führen. Die Namen der Personen, denen das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenmedaille verliehen worden ist, werden mit dem Datum der Verleihung und einer Schilderung der dem Anlaß der Verleihung bildenden Verdienste des mit der Ehrenmedaille oder des Ehrenbürgerrechts Ausgezeichneten in diesem Verzeichnis eingetragen, das sorgfältig aufzubewahren ist.

Die Namen der Personen, die ein Erinnerungszeichen erhalten, werden mit Datum der Überreichung und dem Zweck dieser Überreichung in einem separaten Verzeichnis eingetragen, das ebenfalls sorgfältig aufzubewahren ist.

8. Verleihung

- 8.1 Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) auszustellen.

Über die Verleihung der Ehrenmedaillen wird eine Urkunde mit Gemeindewappen ausgestellt.

Die Urkunden enthalten den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner besonderen Verdienste um die Gemeinde und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses.

Die Urkunden werden vom Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach an der Fils unterzeichnet.

Mit der Ehrenmedaille erhalten die Ausgezeichneten eine Anstecknadel mit eingefaßtem Gemeindewappen.

Die Überreichung der Erinnerungszeichen erfolgt formlos.

- 8.2 Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenmedaille ist vom Bürgermeister in feierlicher Form und in würdigem Rahmen vorzunehmen.

- 8.3 Die Ehrenbürger der Gemeinde Reichenbach an der Fils und Träger der Ehrenmedaille in Gold tragen sich in das "Gästebuch" der Gemeinde Reichenbach an der Fils ein.

9. Verbot der Veräußerung des Ehrenbürgerbriefes und der Ehrenmedaillen

- 9.1 Mit Aushändigung des Ehrenbürgerbriefes und der Ehrenmedaille und den dazugehörigen Urkunden (Ehrengaben) werden diese Eigentum des Geehrten.

Das Recht, diese Ehrungen zu tragen, steht nur dem damit Ausgezeichneten persönlich zu.

- 9.2 Der Ehrenbürgerbrief bzw. die Ehrenmedaille bleiben auch nach dem Tode des Geehrten seinen Erben als Andenken erhalten.

Die Ehrengaben dürfen weder vom Träger noch von den Erben veräußert werden. Sie fallen an die Gemeinde zurück, wenn keine Erben vorhanden sind.

10. Verlust der Ehrenbürgerbriefe und der Ehrenmedaillen

- 10.1 In Verlust geratene Ehrengaben können nicht neu erworben werden.

- 10.2 Der Verlust der Ehrengabe ist dem Hauptamt der Gemeinde Reichenbach an der Fils unverzüglich melden.

11. Aberkennung der Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenmedaillen

- 11.1 Der Gemeinderat kann die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates entziehen.
- 11.2 Der Gemeinderat kann die Verleihung der Ehrenmedaillen wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates entziehen.
- 11.3 In beiden Fällen sind die Ehrengaben an die Gemeinde Reichenbach an der Fils zurückzugeben.

II Abgabe von Ehrengaben

1. Ehrung von Alters- und Ehejubilaren

1.1 Grundsatz

Neben den durch die Richtlinien des Landes Baden-Württemberg vorzunehmenden Ehrungen bei Ehe- und Altersjubiläen überreicht die Gemeinde Reichenbach an der Fils bei solchen Anlässen ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters.

1.2 Ehejubiläen

Als Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

| | |
|---------------------|------------|
| Goldene Hochzeit | (50 Jahre) |
| Diamantene Hochzeit | (60 Jahre) |
| Eiserne Hochzeit | (65 Jahre) |
| Kupferne Hochzeit | (70 Jahre) |

Alle Paare der Gemeinde Reichenbach an der Fils, die ein Ehejubiläum begehen, erhalten bei einem Besuch des Bürgermeisters oder seines Vertreters einen Blumenstrauß.

1.3 Altersjubiläen

Als Altersjubilare gelten folgende Anlässe:

80. Geburtstag, 90. Geburtstag, 100. Geburtstag und
jedes weitere vollendete Lebensjahr: 1 Flasche Wein oder ein Blumenstrauß

Die Ehrengaben werden vom Bürgermeister oder von seinem Beauftragten übergeben.

III. Sonstige Ehrungen

Über sonstige Ehrungen, die nicht unter die Bestimmungen der Ziffer I bis II fallen, entscheidet jeweils im Einzelfall entsprechend der Bedeutung des Anlasses der Bürgermeister oder der Gemeinderat.

IV. Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.

Reichenbach an der Fils, den 10.12.2002 / 17.11.2009

gez.
Richter
Bürgermeister